

Auszug aus der Gebührenordnung für die Benutzung der Turn- und Festhalle Langenenslingen vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 13.11.2001

§ 4 Abs. 1

Die Höhe der Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundgebühr:**
 - a) für die Halle 205,00 €
 - b) für die Galerie 102,50 €
 - c) für das Foyer 33,50 €zuzüglich Ersatz der Stromkosten nach gemessenem Verbrauch für die Mehrzweckhalle mit Nebenräumen

 - 2) Theken- und Küchenbenutzung:** 102,50 €, daneben werden für die Küchenbenutzung die Stromkosten sowie der Gasverbrauch nach gemessenem Verbrauch gerechnet.

 - 3) Sonstige Zuschläge:**
 - a) Lautsprecheranlage 10 €
 - b) Bühnenaufbau und Abbau gegen Kostenerstattung
 - c) Aufstuhlen und Auftischen gegen Kostenerstattung
 - d) Abstuhlen und Abtischen gegen Kostenerstattung
- Die Arbeitsleistungen nach 3b) bis 3 d) werden von der Gemeinde besorgt, wenn keine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung gegeben ist oder der Veranstalter diese Arbeit selbst nicht ausführen kann.
- 4) Entschädigung des Hausmeisters:**
 - a) bei Anwesenheit während der Veranstaltung je Stunde 19,20 €
 - b) bei Bereitschaftsdienst während der Veranstaltung pauschal 15,00 €

Bei auswärtigen Veranstaltern können die Gebühren nach Ziff. 1 und 2 bis zu 100 % erhöht werden.

Die Benutzungsentgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt..

Auszug aus der Gebührenordnung für die Benutzung der Turn- und Festhalle Andelfingen vom 25.07.2000, zuletzt geändert am 13.11.2001

§ 4 Abs. 1

Die Höhe der Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundgebühr:**
 - a) für die Halle 175,00 €
 - b) für das Foyer 23,00 €
zuzüglich Ersatz der Stromkosten nach gemessenem Verbrauch für die Mehrzweckhalle mit Nebenräumen

- 2) Theken- und Küchenbenutzung:** 102,50 €,
daneben werden für die Küchenbenutzung die Stromkosten nach gemessenem Verbrauch gerechnet.

- 3) Sonstige Zuschläge:**
 - a) Lautsprecheranlage 10 €
 - b) Bühnenaufbau und Abbau gegen Kostenerstattung
 - c) Aufstuhlen und Auftischen gegen Kostenerstattung
 - d) Abstuhlen und Abtischen gegen Kostenerstattung

Die Arbeitsleistungen nach 3b) bis 3 d) werden von der Gemeinde besorgt, wenn keine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung gegeben ist oder der Veranstalter diese Arbeit selbst nicht ausführen kann.

- 4) Entschädigung des Hausmeisters**
 - a) bei Anwesenheit während der Veranstaltung je Stunde 19,20 €
 - b) bei Bereitschaftsdienst während der Veranstaltung pauschal 15,00 €

Bei auswärtigen Veranstaltern können die Gebühren nach Ziff. 1 und 2 bis zu 100 % erhöht werden.

Die Benutzungsentgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt..